



# Statuten

# **1. Name, Rechtsform, Sitz und Zweck**

## **A Name und Rechtsform**

### **Art. 1**

1

Unter dem Namen IGA - Innovatives Gewerbe - besteht ein Verein.

2

Der Verein hat seinen Sitz in Aarburg.

## **B Zweck**

### **Art. 2**

1

Die IGA hat zum Zweck, die Interessen ihrer Mitglieder zu wahren und das Ansehen bei Kunden und in der Öffentlichkeit zu fördern sowie die Leistungsfähigkeit zu erhöhen.

2

Der Zweck soll auf folgendem Weg erreicht werden:

- Kommunikation unter den Mitgliedern
- Erfahrungsaustausch und Geselligkeit
- Informationen der Mitglieder über aktuelle Themen
- Förderung von sportlichen und kulturellen Anlässen in der Region.

# **2. Mitgliedschaft**

## **C Einteilung**

### **Art. 3**

1

Die IGA besteht aus Aktivmitgliedern und Gönnern.

## **D Aufnahmebedingungen**

### **Art. 4**

1

Als Aktivmitglieder werden im Handelsregister eingetragene Firmen aufgenommen. Es ist ein ausgewogener Branchenmix anzustreben. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand.

2

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand einzureichen. Die Gesuche werden vom Vorstand geprüft. Bestehende Mitglieder gleicher Branchen werden vor der Aufnahme konsultiert. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## **E Rechte der Mitglieder**

### **Art. 5**

1

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Generalversammlung. Stellvertretung kann durch von der Firma bevollmächtigte Personen ausgeführt werden.

2

Die Aktivmitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht. Jede Firma hat eine Stimme.

3

Die Aktivmitglieder sind bei Bedarf berechtigt, jeweils zehn Tage vor der Generalversammlung Einsicht in die Jahresrechnung, die Bilanz und den Revisorenbericht zu verlangen.

## **F Pflichten der Mitglieder**

### **Art. 6**

1

Jedes Mitglied hat folgende Pflichten:

- a Einhaltung der festgehaltenen Bestimmungen und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse

- b Einhaltung des vom Vorstand aufgestellten und von der Generalversammlung bewilligten Reglements
- c Ausübung der Konkurrenz gegenüber Mitgliedern in loyaler Weise
- d Der Vorstand ist befugt, die Namen derjenigen Mitglieder, welche durch Indiskretionen dem Verein Schaden zugefügt haben, an den Vereinsversammlungen bekannt zu geben. Zuwiderhandlungen werden vom Vorstand geahndet. In besonders schweren Fällen entscheidet die Generalversammlung über den Ausschluss.
- e Bezahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliederbeiträge.  
Die Höhe der Beitrittsgebühr von Fr. 100.– und der Mitgliederbeiträge, maximal Fr. 600.–, wird von Generalversammlung bestimmt.

2

Die Mitglieder pflegen ihre geschäftlichen Kontakte, soweit wirtschaftlich sinnvoll.

## **G Ende der Mitgliedschaft**

### **Art. 7**

1

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a Durch den schriftlichen Austritt seitens des Mitglieds auf die Generalversammlung
- b Durch Aufgabe der Geschäftstätigkeit
- c Durch Ausschluss seitens der Generalversammlung, wenn ein Mitglied die Verpflichtung der Statuten nicht erfüllt.

## **3. Organe**

### **Art. 8**

1

Die Organe der IGA sind:

- a Die Generalversammlung
- b Der Vorstand
- c Geschäftsbeauftragte und deren Stellvertreter
- d Die Rechnungsrevisoren

## **H Generalversammlung**

### **Art. 9**

1

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, statt. Die Einladungen mit den Traktanden müssen mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung versandt werden.

2

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn der Vorstand es als notwendig erachtet oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

3

Die Versammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladungen sind mindestens zehn Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden zu versenden.

4

Anträge von Mitgliedern sind auf die Traktandenliste der nächsten Generalversammlung zu setzen, vorausgesetzt, dass sie 30 Tage vorher eingereicht werden. Die Generalversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Über Anträge, die während der Generalversammlung gestellt werden, kann nicht abgestimmt werden. Sie sind auf die Traktandenliste der nächsten Generalversammlung zu setzen.

5

Der Generalversammlung fallen folgende Befugnisse zu:

- a Annahme und Änderung des Reglements
- b Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- c Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- d Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Mitgliedern
- e Auflösung des Vereins

6

Der Präsident, der Vizepräsident oder ein anderes vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied leitet die Verhandlungen.

7

- a Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen in offener Abstimmung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern Gesetz oder Reglement nichts anderes verlangen.
- b Wenn ein Drittel der anwesenden Mitgliedern es verlangt, haben Wahlen oder Abstimmungen geheim zu erfolgen.
- c Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung nur eine Stimme; juristische Mitglieder, welche Mitglieder der IGA sind, haben für die Generalversammlung einen Vertreter zu bestimmen.

## **I Vorstand**

### **Art. 10**

1

Der Vorstand besteht aus maximal sieben Mitgliedern.

2

Der Vorstand, und aus seiner Mitte der Präsident und der Kassier, werden von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

3

Der Vorstand versammelt sich regelmässig oder auf Einladung des Präsidenten.

4

Der Vorstand hat alle Geschäfte zu besorgen, soweit diese nicht einem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen sind.

Dem Vorstand stehen im besonderen folgende Befugnisse zu:

- a Einberufung der Generalversammlung und Festsetzung der Traktandenliste.
- b Behandlung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages, welche vom Kassier erstellt und der Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden.
- c Aufnahme von Mitgliedern

## **K Rechnungsrevisoren**

### **Art. 11**

1

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren.

2

Die Revisoren werden von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

3

Aufgabe der Revisoren ist die Prüfung der Rechnung und des Vereinsvermögens.

4

Die Revisoren sind gegenüber der Generalversammlung verantwortlich. Sie haben dieser über das Ergebnis der Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten und entsprechende Anträge zu stellen. Der Bericht ist von den ausführenden Revisoren zu unterzeichnen.

## **L Kontrollstelle**

### **Art. 12**

1

Der Vorstand kann zusätzlich eine externe Kontrollstelle mit der Prüfung der Rechnung beauftragen.

## **4. Verschiedenes**

### **M Wahlen**

#### **Art. 13**

1

Die Wahlen gelten für die Dauer von zwei Jahren.

Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht ein Drittel der an der Versammlung anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

2

Das Protokoll wird vom Sekretär/Aktuar geführt. Die Protokolle müssen die gefassten Beschlüsse enthalten und vom Präsidenten und Verfasser unterzeichnet werden.

## **N Finanzen / Rechnungswesen**

### **Art. 14**

1

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

2

Der Jahresabschluss erfolgt auf den 31. Dezember. Auf dieses Datum ist eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung und ein Inventar zu erstellen.

## **O Haftung**

### **Art. 15**

Die IGA haftet mit ihrem Vereinsvermögen. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **P Auflösung des Vereins**

### **Art. 16**

Eine Auflösung der IGA kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden und bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

### **Art. 17**

Ein allfälliges Vermögen wird zu gleichen Teilen an die Mitglieder verteilt.

## **Q Rechtskraft der Statuten**

Die vorliegenden Statuten wurden durch die ordentliche Generalversammlung vom 12. April 2002 angenommen und lösen alle bisherigen Satzungen ab.

Aarburg,

IGA Innovatives Gewerbe Aarburg

Der Präsident

Der Aktuar

Leonz Heggli

Martin Weiss